

BEITRAGSSERVICE WDR

WDR | 50600 Köln

Herrn
Frank SchäfflerWestdeutscher Rundfunk
Beitragsservice
Petra NixdorfTelefon 02 21/2 20 6715
Telefax 02 21/2 20 4624Servicezeiten Mo.-Fr. 7-19 Uhr
Servicenummer 0185999555
Servicefax 01859995999Postanschrift
WDR, Beitragsservice,
Appellhofplatz 1, 50667 KölnWeb www.rundfunkbeitrag.de
E-Mail beitragsservice@wdr.deDatum 12.06.2015
Beitragsnummer 368 068 133
ni_20150612_00.doc

Rundfunkbeitrag

Ihr Fax vom 01.06.2015 zu Beitragsnummer 368 068 133, Wohnung in

Ihr Schreiben vom 01.06.2015 sowie die E-Mail vom 01.06.2015 von Herrn Schneider,
Prometheus - Das Freiheitsinstitut gGmbH, Berlin

Sehr geehrter Herr Schäffler,

die uns erteilte Einzugsermächtigung für den Rundfunkbeitrag Ihrer Privatwohnung in Bünde haben Sie mit Schreiben vom 01.06.2015 zurückgezogen. Wir haben die Änderung vorgenommen, so dass Sie in Zukunft Zahlungsaufforderungen für Ihren Rundfunkbeitrag erhalten werden.

Außerdem haben wir Ihr Schreiben vom 1. Juni 2015 an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio erhalten. Sie widerrufen hierin mit sofortiger Wirkung die von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung zur Leistung von Rundfunkbeiträgen für die Prometheus – Das Freiheitsinstitut gGmbH in der Mulackstraße 29, Berlin. Sie bieten an, die Beitragsschulden stattdessen zukünftig in bar zu entrichten und verweisen insoweit auf § 14 Bundesbankgesetz (BbankG), wonach eine Barzahlung möglich sein müsse.

Zunächst ist festzustellen, dass für das Freiheitsinstitut unter der genannten Anschrift bislang kein Beitragskonto existiert. Angemeldet ist lediglich eine Betriebsstätte der Prometheus Consulting GmbH, Kanalstraße 47-51, Berlin. Wir verstehen Ihren Hinweis daher als Anmeldung einer neuen Betriebsstätte in der Mulackstraße auf den Inhaber Prometheus – Das Freiheitsinstitut gGmbH. Da der erste Blogeintrag des Freiheitsinstituts auf der eigenen Internetseite vom 18.08.2014 stammt, werden wir die Anmeldung rückwirkend zum 01.08.2014 vornehmen. Sollten Sie bereits früher tätig gewesen sein, wären wir Ihnen für einen Hinweis dankbar. Eine Anmeldebestätigung und die entsprechende Zahlungsaufforderung werden Sie in Kürze erhalten.

Ihre Auffassung, wonach Ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, die Rundfunkbeiträge auch bar zu entrichten, steht mit der bestehenden Rechtslage nicht im Einklang. Beitragszahler können aus § 14 Abs. 1 S. 2 BBankG kein Recht auf Barzahlung des Rundfunkbeitrags ableiten. Diese Regelung schließt nicht aus,

dass in klar abgegrenzten Bereichen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Kosteneinsparung die Möglichkeit der Barzahlung eingeschränkt wird. Eine solche Regelung haben die Länder für die Zahlung des Rundfunkbeitrags getroffen. So heißt es in § 9 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzungen der Rundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, dass Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos entrichten können. Diese Satzungen wurden von den jeweils für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörden überprüft und ihre Rechtmäßigkeit bestätigt.

Sinn und Zweck der Regelung ist, dass durch sie hoher Verwaltungsaufwand und damit Kosten eingespart werden, die ansonsten dem Beitragszahler aufzuerlegen wären. Inzwischen hat sich auch die Deutsche Bundesbank zu der Thematik geäußert und bestätigt, dass das Prinzip des § 14 BbankG „Einschränkungen unterliege“, die die Eigenschaft der Euroscheine als gesetzliches Zahlungsmittel unberührt lassen. Ungeachtet dessen stehen wir einer schnellen gerichtlichen Klärung dieser Frage nicht im Wege. Es steht Ihnen daher selbstverständlich frei, sich gegen einen etwaigen Festsetzungsbescheid mit Widerspruch und Klage zur Wehr zu setzen und auf diesem Wege ihre Rechtsauffassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Freundliche Grüße

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN


Nixdorf


Faust